

Abschrift

Amtsgericht Magdeburg
Geschäfts-Nr.: 122 C 3124/13 (122)

verkündet am 20.03.2014

Woska, Justizangestellte als Urkunds-
beamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes !

-URTEIL-

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: :

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: |

Streitverkündete:

Prozessbevollmächtigte: .

hat das Amtsgericht Magdeburg auf die mündliche Verhandlung vom 27.02.2014
durch den Richter am Amtsgericht Gärtner

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 59,86 Euro zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.07.2013.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Beklagte sowie die Streitverkündete je zur Hälfte.
3. Das Urteil ist für den Kläger vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Vom Abfassen eines Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger kann vom Beklagten Zahlung in ausgerichteter Höhe aus §§ 7 Abs. 1, 17 StVG, 823 Abs. 1 BGB verlangen.

Unstreitig hat der Beklagte am 14.12.2012 in Magdeburg einen Verkehrsunfall allein verursacht, bei dem das Fahrzeug des Klägers vom Typ Ford Fiesta mit dem amtlichen Kennzeichen BK-AJ 4694 beschädigt worden ist. Die im vorliegenden Verfahren nach Streitverkündung durch den Beklagten wirksam als Streithelferin beigetretene Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs des Beklagten regulierte den vom Kläger geltend gemachten Schaden in voller Höhe. Lediglich bei den geltend gemachten Sachverständigenkosten nahm sie einen Abzug in Höhe der Klageforderung des vorliegenden Verfahrens vor.

Dem Kläger stehen auch die restlichen Sachverständigenkosten in Höhe von 59,86 Euro zu. Der mit der Schadensermittlung beauftragte Sachverständige Dipl.-Ing. Lukassek hat für sein schriftliches Sachverständigen Gutachten vom 18.12.2012 unstreitig durch Honorarabrechnung vom gleichen Tage 475,17 Euro geltend gemacht (Blatt 38 der Akte). Dieser Betrag setzt sich aus einem Grundhonorar in Höhe von 249,00 Euro und Neben- und Fremdkosten in Höhe von 150,30 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer zusammen. Der Beklagte sowie die Streithelferin können dem Kläger gegenüber nicht einwenden, dass die Kosten des Gutachtens nicht erforderlich, nicht angemessen und nicht üblich seien. Der Geschädigte kann gemäß § 249 Abs. 2 BGB regelmäßig als erforderlichen Herstellungsaufwand die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen. Er ist nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann.

Dabei ist bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auch seine individuellen Erkenntnisse und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen. Auch ist der Geschädigte grundsätzlich nicht zu einer Erforschung des ihm zugänglichen Marktes verpflichtet, um einen für den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen, wobei für ihn allerdings das Risiko verbleibt, dass er ohne nähere Erkundigungen einen Sachverständigen beauftragt, der sich später im Prozess als zu teuer erweist (vgl. BGH Urteil vom 23.01.2007, Aktenzeichen: VI ZR 67/06 zit. nach JURIS).

Bei der Beauftragung eines Sachverständigen kommt hinzu, dass ein Preisvergleich ohne vorherige Begutachtung des Fahrzeugs durch mehrere Sachverständige nur schwer möglich sein dürfte. Es fehlen zudem Tarifübersichten, anhand derer der Geschädigte einen Vergleich der anfallenden Kosten anstellen könnte. Insbesondere der Bereich der so genannten „Nebenkosten“ des Gutachters, um den es hier geht, dürfte im Vorfeld nicht ermittelbar sein. Bei einem Preisvergleich vor Beauftragung eines Gutachters wird dieser kaum einschätzen können, wie hoch die Kosten für die Anfertigung etwa von Lichtbildern oder wie hoch die Schreibkosten sein werden. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts erscheint es daher nachvollziehbar, dass der Kläger im vorliegenden Fall bei Erteilung des Gutachtenauftrags keine konkreten Absprachen zur Höhe des Honorars getroffen hat. Dass der Kläger Anhaltspunkte dafür hatte, dass der Sachverständige sein Honorar geradezu willkürlich festsetzen werde und Preis und Leistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen würden sind nicht ersichtlich und vom Beklagten und seiner Streithelferin auch nicht vorgetragen worden. Im vorliegenden Fall ist ferner zu berücksichtigen, dass der Beklagte und die Streithelferin einwenden, dass die Sachverständigenkosten nur im Bereich der so genannten Nebenkosten um 57,86 Euro überhöht seien. Selbst wenn der Kläger im vorliegenden Fall eine konkrete Honorarvereinbarung mit dem Sachverständigen getroffen hätte, wäre nach Ansicht des erkennenden Gerichts davon auszugehen, dass dem Kläger als geschädigtem Laien nicht erkennbar gewesen wäre, dass das Honorar möglicherweise um den relativ niedrigen Betrag von rund 60,00 Euro zu hoch angesetzt worden ist.

Entgegen der Ansicht der Streithelferin kann dem Kläger auch nicht vorgehalten werden, dass er keinen Sachverständigen an dem Ort beauftragt hat, an dem sich das Fahrzeug befand, nämlich in Helmstedt. Der Geschädigte hat regelmäßig das Recht,

einen Sachverständigen seines Vertrauens zu beauftragen. Er ist nicht gehalten, für den Schädiger „zu sparen“. Entstehende Fahrtkosten im Umfang von 30 Kilometern für An- und Abreise des Sachverständigen sind dabei nicht unangemessen. Es entspricht auch regelmäßiger Übung, dass der Gutachter an den Ort des zu begutachtenden Fahrzeugs reist.

Entgegen der Ansicht der Streithelferin ergibt sich ein Verstoß des Klägers gegen das ihm obliegende Schadensgeringhaltungsgebot auch nicht aus dem Verhältnis der Höhe der ermittelten Reparaturkosten zur Höhe des Sachverständigenhonorars. Nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. Urteil vom 30.11.2004, Aktenzeichen: VI ZR 365/03, zit. nach JURIS), der sich das erkennende Gericht anschließt, ist für die Frage, ob der Schädiger die Kosten eines Gutachtens zu ersetzen hat, nicht allein darauf abzustellen, ob die durch die Begutachtung ermittelte Schadenshöhe einen bestimmten Betrag überschreitet oder in einem bestimmten Verhältnis zu den Sachverständigenkosten steht. Zum Zeitpunkt der Beauftragung des Gutachters ist dem Geschädigten die Schadenshöhe gerade nicht bekannt. Im vorliegenden Fall betragen die Netto-Reparaturkosten immerhin über 1.300,00 Euro und lagen damit erheblich über einer Bagatellgrenze, die bei deutlich unter 1.000,00 Euro anzusiedeln ist.

Die von der Streithelferin im Termin zur mündlichen Verhandlung geäußerte Ansicht, dass es für die Frage der Beachtung der Schadensminderungspflicht des Klägers auch auf den Zeitpunkt der Rechnungslegung durch den Sachverständigen ankomme, kann nicht gefolgt werden. Die sachverständige Schadensfeststellung ist Teil der vom Schädiger gemäß § 249 Abs. 1 BGB geschuldeten Herstellung bzw. der Kostenermittlung nach § 249 Abs. 2 BGB. So lange dem Geschädigten hinsichtlich der sorgfältigen Auswahl und zutreffenden Information des Gutachters kein Verschulden trifft, ist das Risiko einer ungeeigneten Schadensermittlung bzw. einer möglicherweise überhöhten Abrechnung des Gutachters billigerweise dem Schädiger aufzuerlegen. Ein solches Verschulden des Klägers ist hier nicht ersichtlich.

Da es aus den oben genannten Gründen im vorliegenden Rechtsstreit nicht auf die Frage ankommt, ob die in Ansatz gebrachten Kosten des Sachverständigen möglicherweise unangemessen hoch und nicht üblich sind, war die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu dieser Frage nicht erforderlich.

Soweit der Kläger Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 46,41 Euro geltend gemacht hat, war die Klage abzuweisen. Die Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung auch für diesen Teil des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs, sind bereits mit der Geltendmachung des Gesamtschadens inklusive des hier geltend gemachten Anteils entstanden und von der Streithelferin abgerechnet worden. Der Gesamtschaden belief sich auf eine Höhe in der Gebührenstufe bis 2.500,00 Euro und ist mit unstreitig 272,87 Euro vollständig abgegolten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 101 Abs. 2, 100, 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 11 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung gemäß § 511 Abs. 4 ZPO liegen nicht vor. Es handelt sich hier um die Entscheidung eines Einzelfalles im Rahmen der bereits vorhandenen obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den Grenzen des § 249 Abs. 2 BGB.

Gärtner

Richter am Amtsgericht